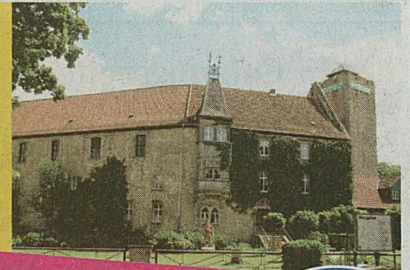




Der Burgenbote

Offizielles Mitteilungsblatt der Stadt Oebisfelde-Weferlingen



epaper unter:
archiv.wittich.de/5365



Post
aktuell
an alle
Haushalte

Mit den Ortsteilen:

Bergfriede | Bösdorf | Breitenrode | Buchhorst | Döhren | Eickendorf | Eschenrode
Etingen | Everingen | Gehrendorf | Hödingen | Hörsingen | Kathendorf | Klinze
Lockstedt | Niendorf | Oebisfelde | Rätzlingen | Ribbensdorf | Schwanefeld | Seggerde
Siestedt | Walbeck | Wassendorf | Weddendorf | Weferlingen

LINUS WITTICH Medien KG

5365/ Jahrgang 15

Ausgabe 10 | Donnerstag, 14. Dezember 2023

Frohe Weihnachten



Weferlingen

- Anzeige -

Wir bedanken uns bei unseren Kunden und Geschäftspartnern ganz herzlich für Ihr Vertrauen und die gute Zusammenarbeit. Besinnliche Festtage und ein segensreiches neues Jahr 2024 wünschen Ihnen

Eike Schrader sowie das gesamte Team von Schrader – Ihre Heizungs-Experten.

Gardelegener Straße 3
39646 Oebisfelde
Tel. 03 90 02/4 20 58
www.schrader-shk.de

SCHRADER
Ihre Heizungs-Experten
Seit 1904



Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Bösdorf-Rätzlinger Drömling



Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark
Außenstelle Salzwedel
Goethestraße 3 und 5
29410 Salzwedel
Salzwedel, den 16.10.2023
Az. 14.21-Bösdorf-Rätzlinger Drömling-611B12

Schlussfeststellung

In dem Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Bösdorf-Rätzlinger Drömling im Altmarkkreis Salzwedel und im Bördekreis, wird hiermit nach § 149 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) die Schlussfeststellung erlassen.

Hierzu wird Folgendes festgestellt:

1. Die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan und des Nachtrages zum Flurbereinigungsplan ist bewirkt.
 2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Verfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
 3. Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind abgeschlossen.
- Mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft ist das Flurbereinigungsverfahren beendet. Gleichzeitig erlischt die Teilnehmergeinschaft der Vereinfachten Bösdorf-Rätzlinger Drömling als Körperschaft öffentlichen Rechts.

Gründe:

Die Voraussetzungen für die Schlussfeststellung nach § 149 FlurbG liegen vor. Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes ist in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht bewirkt. Die öffentlichen Bücher sind berichtigt. Die gemeinschaftlichen Anlagen sind entsprechend ihrer Zweckbestimmung in dem festgelegten Umfang ordnungsgemäß ausgebaut. Ihre laufende Unterhaltung ist auf die Unterhaltungspflichtigen übergegangen. Verbindlichkeiten der Teilnehmer bestehen nicht mehr.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal oder beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, Goethestraße 3 und 5, 29410 Salzwedel, erhoben werden.

Im Auftrag

Thomas Wagner

(Dienstsiegel)

Datenschutzrechtliche Hinweise:

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungsgesetz werden im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung verarbeitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: <http://lsaur.de/alffaltmarkds> eingesehen werden oder sind beim ALFF Altmark zu erhalten.

Bebauungsplan Sondergebiet „Mühlensee“ Nr. 10 im OT Weddendorf der Stadt Oebisfelde-Weferlingen

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Oebisfelde-Weferlingen

1. Der Stadtrat der Stadt Oebisfelde-Weferlingen hat mit Beschluss vom 02.06.2015 den Bebauungsplan Sondergebiet „Mühlensee“ Nr. 10 im OT Weddendorf der Stadt Oebisfelde-Weferlingen bestehend aus Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen sowie der Begründung, dem Umweltbericht und Landschaftspflegerischem Begleitplan als Satzung beschlossen.
[Beschluss-Nr. SROW-273-15-BV]

BEBAUUNGSPLAN

Sondergebiet „Mühlensee“ Nr. 10

im OT Weddendorf der Stadt Oebisfelde-Weferlingen
Auf Grundlage von § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), in der zuletzt geänderten Fassung in Verbindung mit der Verordnung über bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO), in der zuletzt geänderten Fassung und der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung – PlanZV), in der zuletzt geänderten Fassung wird durch den Stadtrat der Stadt Oebisfelde-Weferlingen folgende Satzung beschlossen.

§ 1 - Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Geltungsbereich: Gemarkung Weddendorf, Flur 12, anteilig Flurstücke 1396 und 1409 (südöstlicher Rand- bzw. Uferbereich des Sees) in Größe von 10.123 qm
- (2) Die Kartengrundlage bestehend aus Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen sowie der Begründung, dem Umweltbericht und Landschaftspflegerischem Begleitplan sind Bestandteil der Satzung.

Für unsere Kunden suchen wir:
**Landw. Flächen, Ackerland,
Wald- und Grünflächen sowie
Gewerbeflächen, Wohnimmobilien
und Baugrundstücke.**

Volksbank eG
Südheide - Isenhagener Land - Altmark
info@vbsila-immobilien.de · Tel.-Nr.: 05141-987-8700



Volksbank eG
Südheide – Isenhagener Land – Altmark



§ 2 - In-Kraft-Treten

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs.3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Sondergebiet „Mühlensee“ Nr. 10 im OT Weddendorf, Stadt Oebisfelde-Weferlingen in Kraft.

- II. Jedermann kann die Satzung, die Begründung, den Umweltbericht und den Landschaftspflegerischen Begleitplan im Bauamt der Stadtverwaltung, Lange Straße 20, 39646 Oebisfelde-Weferlingen (Zimmer 6) während der Sprechzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Montag 09:00-12:00 Uhr

Dienstag 09:00-12:00 und 13:00-18:00 Uhr

Mittwoch nach Vereinbarung

Donnerstag 09:00-12:00 und 13:00-16:00 Uhr

Freitag nach Vereinbarung

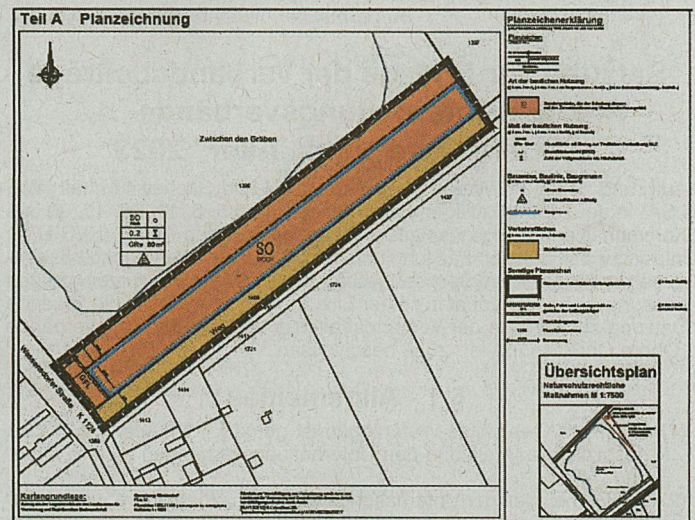
Die Unterlagen **stehen ebenfalls online** zur Einsicht unter dem **Menüpunkt -> Wirtschaft & Bauen -> Städtebauliche Planungen -> Bebauungspläne** auf der Homepage der Stadt Oebisfelde-Weferlingen www.stadt-oebisfelde-weferlingen.de bereit.

- III. Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden

1. eine gemäß in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes
3. nach § 214 Abs.3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.



Oebisfelde-Weferlingen, den 30.11.2023

- Siegel -

gez. Hans-Werner Kraul
Bürgermeister